



Westpoint GmbH
Seefeldstrasse 19
8008 Zürich
Switzerland
CHE-394.644.620

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Westpoint GmbH



EINLEITUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Westpoint GmbH regeln sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der Auftraggeberin und der Westpoint GmbH (nachfolgend «Westpoint»).
Die Auftraggeberin ist verpflichtet, sich vor Vertragsabschluss über die zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung der AGB zu informieren. Abweichende Bestimmungen sind nur dann verbindlich, wenn die Parteien sie schriftlich vereinbart haben.

1. VERTRAGSPARTEIEN

1.1 Die Auftraggeberin kann eine juristische oder eine natürliche Person sein und ist gegenüber Westpoint berechtigt und verpflichtet, selbst wenn sie durch eine Agentur vertreten ist.

2. GELTUNGSBEREICH / VERTRAGSGEGENSTAND

2.1 Die AGB regeln sämtliche Verträge zwischen der Auftraggeberin und Westpoint.

2.2 Vertragsgegenstand: Westpoint erbringt ihre Dienstleistungen gemäss einem separaten Vertrag oder, wenn ein solcher fehlt, gemäss ihrer Offerte.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

3.1 Der Vertrag kommt zu Stande mit schriftlicher oder mündlicher Annahme (eMail, Telefon, Gespräch) der Offerte oder der Auftragsbestätigung.

3.2 Westpoint geht davon aus, dass die Mitarbeiter der Auftraggeberin oder die Agentur ihre Handlungsbevollmächtigung nicht nachweisen müssen.

4. HERSTELLUNG / ABLIEFERUNG

4.1 Westpoint zeichnet für die Herstellung des Werkes, basierend auf der genehmigten Gestaltungsgrundlage einschliesslich vereinbarter gestalterischer und technischer Modifikationen, verantwortlich.

Das Werk hat in allen Belangen dem international üblichen filmtechnischen Qualitätsstandard zu entsprechen.

Die Auftraggeberin nimmt zur Kenntnis, dass Westpoint nicht garantieren kann, dass allfällige im Werk enthaltene Softwarekomponenten (z.B. in Multimediaproduktionen, im Internet oder auf Datenträgern) ohne Unterbruch und Fehler funktionieren werden.

4.2 Erleidet die Produktion eine Verzögerung, welche Westpoint weder vorhersehen noch beeinflussen konnte (z.B. Wetter, Betriebsstörungen bei Zulieferern, verspätete Lieferung von Produkten, Texten und anderen Unterlagen durch die Auftraggeberin etc.), so gilt die Lieferfrist als mindestens um die Dauer der hindernden Umstände verlängert. Westpoint informiert die Auftraggeberin sofort bei Eintreten der Verzögerung über Ausmass und Konse-

quenzen (Verschiebung der Dreharbeiten, Mehrkosten etc.). Das Nichteinhalten des Liefertermins berechtigt die Auftraggeberin diesfalls nur dann zu einer Werkpreisminderung oder zum Vertragsrücktritt, wenn Westpoint ein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

4.3 Die Auftraggeberin kann die Annahme des Werkes nur verweigern, wenn dieses erhebliche Mängel aufweist oder wenn das Werk erheblich von den vereinbarten Rahmenbedingungen abweicht. In diesem Fall ist Westpoint schriftlich eine angemessene Frist zur Nachbesserung anzusetzen, unter genauer Angabe der behaupteten Mängel.

4.4 Wird betreffend Lieferumfang nichts Abweichendes vereinbart, so besteht dieser aus

a) dem fertigen Werk auf einem branchenüblichen, der geplanten Nutzung dienlichen Trägermedium.

Nicht zum Lieferumfang gehören offene Daten wie Masters, Steuerdaten, Quellcodes, Datensätze, Rohmaterial, und Parameter, welche zum fertigen Werk führen.

4.5 Westpoint hält sich das Recht vor, während und nach einer Produktion (Aufnahmen an Drehtagen und Bild- und Ton Dritter) gewisse Bild- und Tonaufnahmen zu verweigern und teilt dies der Auftraggeberin mit.

5. HONORARABRECHNUNG / PREISE

5.1 Die erste Besprechung für einen Auftrag, bei der Westpoint GmbH in Zürich, sowie sachdienliche Verhandlungen sind kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich.

Verhandlungen und Vorleistungen, die über das Erstellen von Offertengrundlagen hinausgehen, sind entschädigungspflichtig.

5.2 Das Honorar der Westpoint bemisst sich nach Zeitaufwand (Tages- oder Pauschalpreis) oder wird fix abgemacht (Budget). Die Details sind in einem separaten Vertrag, oder wenn ein solcher fehlt, in der Offerte geregelt.

5.3 Westpoint gibt dem Auftraggeber notwendigen Mehraufwand aufgrund veränderter Umstände und Vorgaben rechtzeitig bekannt. Der Mehraufwand wird in der Abrechnung ausgewiesen und muss bezahlt werden.

5.4 Spesen und Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt und können mit 20% Handlungskosten und 10% Gewinnaufschlag, im Minimum jedoch mit einer Pauschale von



CHF 50.-, verrechnet werden. Der Auftragnehmer handelt im Namen des Auftraggebers die Honorare aus.

5.5 Die angebotenen Leistungen und Preise gelten ausschliesslich für während den Geschäftszeiten getätigte Arbeiten. Ein Geschäftstag (Filmdreh-Tag) beträgt 8,5 Std und die Geschäftszeiten sind von Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr. Für ausserhalb der Geschäftszeiten getätigte Arbeiten kann der Auftragnehmer Überstundensätze von 50% zuzüglich zu den regulären Preisen verrechnen.

5.6 Westpoint erbringt keine unentgeltlichen Vorleistungen. Für die Ausarbeitung von Vorschlägen (wie z.B. Pitch) ist Westpoint berechtigt, ein Honorar zu verlangen. Das Honorar bemisst sich nach Massgabe eines separaten Vertrages oder, wenn ein solcher fehlt, nach Massgabe der Offerte. Fehlt sowohl ein Vertrag als auch eine Offerte, bemisst sich das Honorar nach Stundenaufwand gemäss branchenüblichen Ansätzen.

5.7 Der Verkaufspreis richtet sich nach dem Tarif der jeweiligen Verkaufsdokumentation und aktuellen Preisliste.

5.8 Ist ein Preis in einer Fremdwährung angegeben, gilt dieser als unverbindlicher Richtpreis.

5.9 Der Richtpreis wird auf der Basis des von Westpoint festgelegten Preises in Schweizer Franken in die gewählte Fremdwährung umgerechnet.

6. REDUKTION ODER ANNULLIERUNG DES AUFTRAGES

6.1 Wird ein Auftrag umfangmässig reduziert oder annulliert, hat Westpoint Anspruch auf das Honorar für die bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Arbeit.

Darüber hinaus hat Westpoint das Recht:

- a)** auf Ersatz der Unkosten und Vorleistungen von Dritten
- b)** auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden
- c)** ihre bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.

6.2 Des weiteren gelten die Zahlungsbedingungen, ersichtlich unter Ziff. 7 in dieser AGB.

6.3 Kann die Produktion zufolge höherer Gewalt nicht oder nicht zu den vereinbarten Konditionen fertiggestellt werden, kann die betroffene Partei vom Vertrag zurücktreten. Die Auftraggeberin hat jedoch Westpoint für die bereits geleistete Arbeit respektive die darüber hinausgehenden, nach-gewiesenen Kosten, jeweils zuzüglich Mark-up zu entschädigen.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Westpoint ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. Geht die Vorauszahlung nicht rechtzeitig ein, ist Westpoint von ihrer Leistungspflicht befreit. Anderslautende Vereinbarungen müssen zwischen der Auftraggeberin und Westpoint schriftlich vereinbart werden.

Wird nichts anderes vereinbart, so gelten folgende Zahlungsbedingungen:

7.2 Für Werbespots:

- 1/2 bei Auftragserteilung;
- 1/4 vor dem geplanten ersten Drehtag (respektive der geplanten ersten Herstellung von Ton- oder Bilddaten);
- 1/4 bei Endabnahme.

7.3 Für andere Auftragsproduktionen:

- 1/3 bei Auftragserteilung;
- 1/3 vor dem geplanten ersten Drehtag (respektive der geplanten ersten Herstellung von Ton- oder Bilddaten);
- 1/3 bei Endabnahme.

7.4 Die Auftraggeberin hat Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum oder innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Bei fehlender Angabe eines Fälligkeitsdatums oder einer Zahlungsfrist, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Datum der Rechnung.

7.5 Bei Unterzeichnung der Offerte gilt folgendes:

- a)** Bis 30 Tage vor der Produktion (Beginn des Auftrages) gilt ein kostenloses Rücktrittsrecht.
- b)** Bis 20 Tage vor der Produktion (Beginn des Auftrages) werden 50% der Auftragskosten verrechnet.
- c)** Bis 10 Tage vor der Produktion (Beginn des Auftrages) werden 75% der Auftrag-Kosten verrechnet.
- d)** Ab dem 9. Tag vor der Produktion (Beginn des Auftrages) werden 100% der Auftragskosten verrechnet.

Ausnahmen: Bei Krankheit, Todesfall bzw. anderen ernsthaften Zwischenfällen gilt eine sofortige Meldepflicht.

7.6 Geht eine der vorgenannten oder individuell vereinbarten Teilzahlungen nicht fristgerecht ein, ist Westpoint berechtigt, die Produktion zu verschieben oder abzubrechen, unter voller Schadloshaltung von Westpoint durch die Auftraggeberin.



8. GEFAHRTRAGUNG UND VERSICHERUNG

8.1 Westpoint trägt das Risiko für alle unter ihrer Kontrolle und Verantwortung stehenden Belange und versichert dieses, soweit dies verhältnismässig und möglich erscheint, wie:

- Gesetzlich erforderliche Versicherungen für sämtliche durch Westpoint verpflichteten festen und freien Mitarbeiter;
- Haftpflichtversicherung zwecks Deckung von Drittschäden;
- Bild-, Ton- und Datenträgerversicherung.

9. SCHULDNERVERZUG / NICHTERFÜLLUNG DES VERTRAGS DURCH KUNDEN

9.1 Gerät die Auftraggeberin in Zahlungsverzug, schuldet sie ohne vorgängige Mahnung ab Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen von 5% p.a.

9.2 Ist die Auftraggeberin mit vereinbarten Teilzahlungen in Verzug, wird umgehend, ohne vorgängige Mahnung, der gesamte dannzumal für die Vertragsdauer geschuldete Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig.

9.3 Erfüllt die Auftraggeberin den Vertrag nicht oder nicht gehörig, ist Westpoint berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Keine Mahnung und Nachfristansetzung sind in den Fällen erforderlich.

9.4 Tritt Westpoint berechtigterweise vom Vertrag zurück, schuldet die Auftraggeberin Westpoint den Produktionspreis und Gebühren gemäss Vertrag sowie allfälligen weiteren Schadenersatz.

10. URHEBERRECHT / RECHTE AM WERK

10.1 Westpoint erwirbt bei den durch sie beigezogenen Urhebern und Leistungsschutzberechtigten alle für die durch die Auftraggeberin gemäss Briefing vorgesehene Verwendung des Werkes erforderlichen Rechte, mit Ausnahme der unter Ziff. 10.2 genannten Rechte.

10.2 Die Rechte für die Verwendung von Musik, Archivmaterial, Drittwerken (Architektur, Designs etc.), Leistungen von Darstellern, Sprechern etc. sind gesondert zu regeln und abzugelten. Die Höhe der Entschädigungen ist abhängig von Einsatzart, Einsatzgebiet, Einsatzdauer und jeweiligen Media-Einschaltbudgets. Die Auftraggeberin informiert Westpoint jeweils umfassend hierüber, insbesondere auch über Änderungen respektive Zusatznutzungen. Bei Vorliegen dieser Angaben kann Westpoint die entsprechenden Vereinbarungen stellvertretend für die Auftraggeberin mit den Berechtigten verhandeln.

10.3 Falls die Auftraggeberin Westpoint Bild- und Tonmaterial zur Weiterverarbeitung zur Verfügung stellt, garantiert sie Westpoint, dass das zur Verfügung gestellte Material keine Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verletzt, und hält Westpoint von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

10.4 Mit der vollständigen Bezahlung des Werkpreises an Westpoint gehen ab Datum der geplanten ersten Nutzung die folgenden Rechte am Werk auf die Auftraggeberin über:

a) Bei Auftragswerken, ausgenommen Werbespots:

Unter Berücksichtigung der einschränkenden Bestimmungen unter Ziff. 10.1 und 10.2 geht das Vorführungsrecht für das Vertragsgebiet (Schweiz, unter Vorbehalt anderslautender individueller Vereinbarungen) für fünf Jahre auf die Auftraggeberin über.

b) Bei Werbespots:

Als Werbespot gilt ein Werk, welches in Medien gegen Bezahlung genutzt wird (TV, Kino, POS, Sponsoring, Billboards, E-Boards, Internetbanner, etc.).

Unter Berücksichtigung der einschränkenden Bestimmungen unter Ziff. 10.1 und 10.2 gehen die folgenden Rechte für das Vertragsgebiet (Schweiz, unter Vorbehalt anderslautender individueller Vereinbarungen) auf die Auftraggeberin über:

aa) das Recht, das Werk während einem Jahr im Vertragsgebiet zu veröffentlichen;

bb) das Vorführungsrecht, d.h. das Recht, das Werk durch technische Einrichtungen während der Dauer von einem Jahr im Vertragsgebiet beliebig oft öffentlich vorzuführen, sei dies gewerblich oder nicht gewerblich (inkl. betriebsinterne Vorführungen);

cc) das Senderecht, d.h. das Recht, das Werk während einem Jahr durch Fernsehstationen im Vertragsgebiet beliebig oft zu senden;

dd) das Recht, das Werk im Internet für Nutzer im Vertragsgebiet während der Dauer von einem Jahr verfügbar zu machen (zu beachten: Nutzung auf Youtube, Facebook etc. erfordert meist weltweite Rechte! Diese sind gesondert zu klären.).

10.5 Nach Ablauf der in vorgenannter Ziff. 10.4 oder einer individuellen Vereinbarung geregelten ersten Nutzungsdauer können die vereinbarten Rechte (mit Ausnahme der Rechte gemäss Ziff. 10.2) für das Vertragsgebiet gegen ein prozentualer Zuschlag pro Jahr verlängert werden.

Die Rechte gemäss Ziff. 10.2 sind separat zu klären und zu entschädigen. Westpoint kann diese Anfragen im Auftrag der Auftraggeberin gegen Entschädigung vornehmen.



10.6 Soll das Werk über das in Ziff. 10.4 oder in der individuellen Vereinbarung genannte Vertragsgebiet hinaus ausgewertet werden, ist auf den Werkpreis ein prozentualer Zuschlag geschuldet, und zwar bei Ausdehnung auf:

- a)** EU: 40% des Werkpreises;
- b)** weltweite Rechte: 50% des Werkpreises;
- c)** einzelne Länder: nach Absprache.

Mit Bezahlung der Zusatzkosten sind die definierten Rechte (ausgenommen die Einschränkungen gem. Ziff. 10.2) für ein Jahr nach erstem Einsatz im entsprechenden zusätzlichen Nutzungsgebiet abgegolten.

10.7 Zeitliche und/oder geographische Ausdehnung der ursprünglich vereinbarten Nutzung oder zusätzliche Nutzungsarten kann Westpoint nicht gewährleisten, da dies davon abhängt, dass Drittberechtigte von Westpoint die notwendigen zusätzlichen Lizenzen gewähren.

10.8 Sämtliche Rechte, die nicht ausdrücklich übertragen werden, verbleiben bei Westpoint, insbesondere:

- a)** das Vervielfältigungsrecht;
- b)** das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht Änderungen, Kürzungen und/oder Umstellungen vorzunehmen oder andere Versionen des Werkes herzustellen;
- c)** das Recht auf Namensnennung von Westpoint, der Urheber und Interpreten im Werk und in entsprechenden Publikationen;
- d)** das Recht, das Werk anlässlich von Wettbewerben oder Festivals sowie für Eigenwerbung vorführen zu lassen oder sonstwie zu diesen Zwecken zu nutzen (Showreels, Internet etc.);
- e)** die Rechte an sämtlichen im Rahmen der Auftragsabwicklung entwickelten Ideen und Konzepten, auch wenn diese nicht ausgeführt worden sind. Nicht ausgeführte Ideen und Konzepte, welche Westpoint entwickelt hat, dürfen von Westpoint frei weiter verwendet werden. Auftraggeber und Agentur dürfen präsentierte, jedoch nicht umgesetzte Ideen und Konzepte ohne die vorgängige schriftliche Einwilligung von Westpoint und angemessene Entschädigung derselben nicht verwenden;
- f)** die Rechte an der für die Erstellung des Werkes geschaffenen oder sonstwie verwendeten Software, den Plug-ins, Scripts etc.

10.9 Allfällige gesetzlich vorgesehene Vergütungen für Leistungsschutzrechte und verwandte Rechte stehen Westpoint zu.

10.10 Sollten die Parteien in Abweichung von den obenstehenden Bestimmungen betreffend die beschränkte Rechteeinräumung einen sogenannten „Buy-out“ oder eine Klausel, welche die Übertragung „sämtlicher Rechte“ oder etwas Ähnliches vorsieht,

vereinbaren, so ist hiermit jeweils nur die Übertragung sämtlicher durch Westpoint geschaffenen vertragsgegenständlichen Rechte gemeint. Die Rechte von im urheberrechtlichen Sinne zentralen Mitbeteiligten wie Regisseur (Director), DP/DoP, Drehbuchautor, Komponist, Schauspieler, Sprecher etc. sind immer explizit, d.h. unter Nennung von Namen und Funktion und Art der Rechteeinräumung (geographische Ausdehnung, Dauer, Nutzungsart etc.), zu regeln. Gleiches gilt betreffend Musik, Archivmaterial, Drittwerte (z.B. Architektur, Designs) etc.

10.11 Des weiteren gilt:

a) Die Urhebernutzungsrechte an den von Westpoint geschaffenen Werken (Filme, Videos, Fotos, Rohmaterial, Ton, Animationen, usw.) verbleiben bei Westpoint.

Westpoint händigt kein Rohmaterial (Ziff. 4.4 a)) aus.

Westpoint verfügt über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992.

Westpoint ist berechtigt, die Urheberschaft an ihren Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen (Ziff. 10.10)

b) Präsentationen, Pitch:

Die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken sowie von Konzepten und Ideen von Westpoint, die dem Auftraggeber im Rahmen von Präsentationen (z.B. Pitch) zur Kenntnis gebracht werden, erfordert die schriftliche Zustimmung von Westpoint (Ziff. 10.8 c) d)).

c) Das Urheberrechtsgesetz (URG) der Schweiz regelt, welche künstlerischen Werke in welchem Masse geschützt werden. Auch Filmproduktionen wie Imagefilm, Werbespot oder Kinofilm zählen als „geistige Schöpfung mit individuellem Charakter“ und sind somit urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung dieser ist nur mit dem Einverständnis von Westpoint möglich.

Westpoint selbst kann ihre Werke anbieten, veräussern oder auf andere Weisen der Öffentlichkeit zugänglich machen. Westpoint ist es auch, die darüber bestimmt, wer ihr Werk anderweitig verwenden darf oder es sogar verändern darf.



11. AUFBEWAHRUNG

11.1 Das Eigentum an den Kopierunterlagen (Negativ, Master usw.) sowie am im Werk nicht verwendeten Bild- und Tonmaterial verbleibt bei Westpoint. Westpoint verpflichtet sich, die Kopierunterlagen während mindestens fünf Jahren ab Abnahme des Werkes kostenlos und fachgerecht aufzubewahren.

11.2 Nach Ablauf dieser Frist ist Westpoint berechtigt, der Auftraggeberin das weitere Aufbewahren der Kopierunterlagen gegen Entgelt schriftlich anzubieten. Verzichtet die Auftraggeberin darauf oder beantwortet sie die Anfrage nicht innert 30 Tagen, ist Westpoint berechtigt, die Unterlagen der Auftraggeberin zuzusenden oder diese zu vernichten.

11.3 Speziell hergestellte Requisiten, Zeichnungen, Files etc. werden nur auf Wunsch und Kosten der Auftraggeberin aufbewahrt. Entgegengesetzte Weisungen vorbehalten ist Westpoint berechtigt, oben erwähnte Materialien zu vernichten.

12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

12.1 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem Auftrag zur Herstellung eines audiovisuellen Werkes wird auf Kosten der Parteien, je nach Bedeutung der Differenzen, einen Experten oder ein Schiedsgericht herbei gezogen.

12.2 Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder die Eröffnung eines Konkurs-, Nachlass- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen einer Partei berechtigt die Gegenpartei zum sofortigen Rücktritt von diesem Vertrag.

12.3 Diese Vereinbarung sowie sämtliche gestützt darauf abgeschlossenen einzelnen Geschäfte unterstehen Schweizer Recht.

12.4 Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und den gestützt darauf abgeschlossenen einzelnen Geschäften sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Produzentin zuständig.

12.5 Erfüllungsort ist am Sitz der Produzentin.

12.6 Bei einem Widerspruch zwischen diesen AGB und individuellen, das entsprechende Werk betreffenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, gehen die individuellen Vereinbarungen den AGB vor.

12.7 Bei einem Widerspruch zwischen diesen AGB und anderen AGB oder sonstigen allgemeinen Vertrags- oder Lieferbedingungen etc. gehen die vorliegenden AGB den anderen Bestimmungen vor. Dies gilt auch dann, wenn solche anderen Bestimmungen ihrerseits eine Prioritätsklausel enthalten sollten.

13. GERICHTSSTAND

13.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zürich (Schweiz).

Westpoint GmbH, Zürich, 1. Juni 2019